Oesterreichische Gesellschaft für Gesundheitspflege.

Auszug aus dem Statut:

§ 3. Mitglieder der Gesellschaft. Die Gesellschaft besteht aus:

a) Stiftern, b) Gründern. c) Förderern.

d) ordentlichen Mitgliedern und

e) Ehrenmitgliedern.

Ad a) Stifter sind jene physischen oder juristischen Personen, welche einen einmaligen Beitrag von mindestens 400 fl. leisten, ad b) Gründer, die durch einen Beitrag unter 400 fl., min-

destens aber von 200 fl. die Zwecke der Gesellschaft fördern. Stifter und Gründer werden als solche dauernd in den Listen der Gesellschaft geführt.

Ad c) Förderer sind solche physische oder juristische Personen, welche mindestens 10 fl. jährlich an die Gesellschaft ent-

richten.

Ad d) Orden tliche Mitglieder können sein:

Einzelne Personen, Gemeinden und ausschliesslich oder theil-

weise hygienische Zwecke verfolgende Vereine.

Gemeinden, wie überhaupt juristische Personen üben ihre Mit-gliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Dele-

Jedes ordentliche Mitglied hat den von der ordentlichen Jahres-

versammlung festzusetzenden jährlichen Beitrag zu leisten*).

Ad e) Zu Ehrenmitgliedern werden Persönlichkeiten, ihrer Verdienste auf dem Gebiete der Gesundheitspflege willen, über Vorschlag des Ausschusses von der Jahresversammlung ernannt.

Sämmtliche Mitglieder haben Zutritt zu allen Gesellschaftsversammlungen, das Recht, in diesen und an den Ausschuss Anträge zu stellen und sind stimmberechtigt. Sie sind zu Functionären der Gesellschaft wählbar und erhalten unentgeltlich sämmtliche Publicationen derselben.

Ueber die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Ausschuss.

§ 4. Austritt und Ausschliessung von Mitgliedern. Jedem Mitgliede steht es frei, aus der Gesellschaft nach Anmeldung bei dem Ausschusse auszutreten, doch muss es noch den laufenden Jahresbeitrag bezahlen.

Mitglieder, welche den Jahresbeitrag ein ganzes Jahr schulden und im Laufe des nächstfolgenden Jahres vergeblich auf Zahlung gemahnt wurden, können vom Ausschusse als ausgetreten aus der

Mitgliederliste gestrichen werden.

Die Ausschliessung von Mitgliedern kann nur vom Ausschusse, und zwar nur bei Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern desselben und durch Majorität von mindestens zwei Dritteln beschlossen werden.

Bei etwaiger Berufung des ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet die nächste Vollversammlung in geheimer Abstimmung,

doch ohne Debatte.

§ 5. Sitz der Gesellschaft. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien **). Vollversammlungen, mit Ausnahme der Jahresversammlungen, können auch ausserhalb Wiens abgehalten werden.

^{*)} Der Jahresbeitrag beträgt derzeit 3 Gulden. - Geldsendungen wollen an den Cassenverwalter Herrn Othmar Reidinger. XIX/1, Gatterburggasse 10 adressirt werden.
**) Kanzlei: I., Börsegasse 1.

Oesterreichische Gesellschaft für Gesundheitspflege.

15, Vereinsjahr. — Kanzlei: I., Börsegasse 1.

Das Ziel, welches wir verfolgen, ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Belehrung und Aufklärung der Bevölkerung durch Wort und Schrift auf einem Gebiete, auf welchem heute noch soviel Indolenz und soviele Vorurtheile herrschen, sind die Mittel, deren wir uns zur Erreichung dieses humanitären Zweckes in erster Linie bedienen müssen. Aber unser ernstes Bestreben nach dieser Richtung hin kann nicht von Erfolg begleitet sein, wenn uns die intelligenten und - mit Rücksicht auf die namhaften uns erwachsenden Kosten - die wohlhabenden Kreise der Bevölkerung unterstützen. An sie wenden wir uns daher mit der Bitte, in die Reihe der Mitglieder unserer Gesellschaft einzutreten und die patriotischen Zwecke zu fördern, welchen die Thätigkeit unserer Gesellschaft gewidmet ist.

Wien, im Mai 1896.

Dr. R. v. Kusý, k. k. Ministerial- und Obersanitätsrath,

Präsident.

R. v. Stach, k. k. Baurath, Th. R. v. Goldschmidt, k. k. Baurath,

Vicepräsidenten.

Dr. Heinrich Adler, Redacteur, Schriftführer.



